

## Tarifverhandlungen zum TVDN - Erläuterungen zur Tarifeinigung vom 18.04.2019

### I. Einmalzahlung am 01.8.2019 i.H.v. 250 €

Gemäß dem bereits geeinten Entwurf eines Tarifvertrags über eine Einmalzahlung 2019 gilt:

1. Die Arbeitnehmerinnen, die am 30.04.2019 beim Arbeitgeber schon und am 01.05.2019 weiter beschäftigt waren, erhalten eine Einmalzahlung.
2. Die Einmalzahlung beträgt für Vollzeitbeschäftigte 250 € und verringert sich um jeweils ein Viertel für jeden Kalendermonat zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.04.2019, in dem die Arbeitnehmerin nicht mindestens eine Tag Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 TV DN beim Arbeitgeber hatte.
3. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Einmalzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zur der von Vollzeitbeschäftigten. Maßgeblich ist der am 30.04.2019 vereinbarte Teilzeitfaktor.
4. Auszubildende, Schüler und Praktikanten, erhalten keine Einmalzahlung.
5. Die Einmalzahlung ist nicht Teil des zusatzversorgungsfähigen Entgelts und bleibt bei der Berechnung der Höhe der Jahressonderzahlung 2019 gemäß § 24 TV DN unberücksichtigt.
6. Die Einmalzahlung wird mit dem im Monat August 2019 auszahlenden Monatsentgelt fällig. Hat die Arbeitnehmerin im Monat August 2019 keinen Anspruch auf Zahlung des Monatsentgelts, so ist die Einmalzahlung mit der nächstfälligen Monatsentgeltzahlung fällig. Ist die Arbeitnehmerin nach dem 01.05.2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden oder zum Zeitpunkt der Fälligkeit ohne Entgeltanspruch beurlaubt, bleibt es bei Fälligkeit zum Datum der allgemeinen Monatsentgeltzahlung beim Arbeitgeber im August 2019.

### II. Tabellenentgelte

1. Die Tabellenentgelte in den allgemeinen Tabellen in Teil B Abschnitt III Nr. 1 steigen am
  - 01.05.2019 um 3,0%, mindestens € 70,00
  - 01.01.2020 um 2,6%, mindestens € 70,00
  - 01.01.2021 um 1,6%
2. Zusätzlich zur allgemeinen, linearen Erhöhung steigen die Werte der Tabelle für Einrichtungen in der Altenhilfe Teil B Abschnitt III Nr. 2:
  - 01.9.2019 um 0,50%
  - 01.9.2020 um 0,75%
  - 01.9.2021 um 0,75%
  - 01.9.2022 bis zur Angleichung an die allgemeine Tabelle (ca. 1,00%)

3. Die Ärztetabelle in Teil B Abschnitt III Nr. 3 wird auf der Basis des Tarifvertrages MB VKA vom 01.05.2018 angeglichen (= 0,7 %). Die weitere, prozentuale Tarifierhöhung erfolgt jeweils zu denselben Zeitpunkten und um denselben Prozentwert, wie die allgemeine Tabelle. ebenso wird mit der Tabelle der Bereitschaftsdienstentgelte in Teil C Anlage V § 4 Absatz 1 verfahren.
4. Ab 01.01.2020 werden die Stundenentgelte in der Tabelle in Teil B Abschnitt IV auf Basis der Stufe 3 der jeweiligen individuellen Entgeltgruppe berechnet. Der Überstundenzuschlag wird auf Basis der individuellen Stufe, max. jedoch der Stufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet.
5. Die Ausbildungsentgelte in Teil C Anlage II erhöhen sich
  - am 01.05.2019 um 50 €, für Krankenpflegeschüler jedoch um 100 €,
  - am 01.01.2020 um 50 € und
  - am 01.01.2021 um 50 €.

### III. Weitere Regelungen für Auszubildende

1. Für alle am 1. August 2019 in einem Ausbildungsverhältnis befindlichen und unter Teil C Anlage I fallenden Auszubildenden gilt ein Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Urlaubstagen.
2. Für die in § 2 Nr. 1 a Krankenhausfinanzierungsgesetz genannten Ausbildungen (z. B. Ergotherapeutin, Diätassistentin, Krankengymnastin, Physiotherapeutin, Orthoptist, Orthoptistin, Logopädin, ...) werden ab dem 01.08.2020 Ausbildungsentgelte in Höhe von jeweils 85% der für Fachschülerinnen in der Krankenpflege geltenden Ausbildungsentgelte festgelegt.
3. Fachschülerinnen in der Heilerziehungspflege erhalten, **sofern ein Ausbildungsvertrag mit dem Arbeitgeber besteht**, ab dem 1. August 2019 die für Ausbildungen gem. BBiG in Teil C Anlage II Nr. 2 festgelegte Ausbildungsvergütung.
4. Die unter Nr. 3 genannten Ausbildungsentgelte gelten auch für dual Studierende. Diese werden in die Regelungen des Teil C Anlage I und II einbezogen.

### IV. Zulagen

1. Arbeitnehmerinnen in der Pflege im Krankenhaus ab 01.05.2019 und in der stationären Altenhilfe ab 01.01.2020 erhalten eine Zulage, und zwar für
  - Entgeltgruppe E3 bis E4 in Höhe von € 85,00
  - Entgeltgruppe E5 bis E6 in Höhe von € 100,00
  - Entgeltgruppe E7 bis E9 in Höhe von € 120,00(Diese Zulage für E 7 bis E 9 gilt auch für Pflegekräfte in der ambulanten Pflege)

Mit ver.di besteht keine Einigkeit über die Definition des Kreises der Anspruchsberechtigten „Arbeitnehmerinnen in der Pflege ...“, zumindest was die Arbeitsplätze in Krankenhäusern angeht.

- a) Der DDN empfiehlt, sich bei der Abgrenzung der Arbeitnehmerinnen in der Pflege von anderen Arbeitnehmerinnen an der Definition des „Pflegedienstes“ in der [„Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung gemäß 17b Absatz 4 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes \(KHG\)“](#) zwischen dem GKV-Spitzenverband, Berlin und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V., zu orientieren. Gemäß § 2 dieser Vereinbarung wird unter Pflege die „Pflege am Bett“ verstanden. Das sind Pflegekräfte auf der Normalstation, der Intensivstation, der Dialyse und der Patientenaufnahme. Nicht umfasst sind beispielsweise die Pflegepersonalkosten für Funktionspersonal im Operationsbereich (OP-Bereich), in der Anästhesie, den diagnostischen und therapeutischen Bereichen oder der medizinischen Infrastruktur.
  - b) Ähnlich sieht es auch das [LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.1.2019 – 1 Sa 280/18](#), das ausführt, dass der Begriff der Pflege mangels Bestimmung durch die Tarifvertragsparteien durch Auslegung zu ermitteln sei. Die Ambulanz eines Krankenhauses sei davon nicht etwa deswegen per se ausgenommen, weil dort der Kontakt zu den Patienten nur auf kurze Dauer angelegt ist. Maßgeblich für den Pflegebegriff sei nicht die Art der Organisationseinheit, sondern der Inhalt der dort ausgeübten Tätigkeit. ... Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch erschöpfe sich der Begriff nicht in der Grund- und Behandlungspflege, sondern umfasse ganz allgemein die eigenverantwortliche Betreuung und Versorgung Kranker.
2. Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppe E 8 auf Arbeitsplätze in Spezialbereichen in der Pflege, mit überwiegenden Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene Fachweiterbildung von mindestens 700 Stunden vermittelt wird, erhalten ab dem 1. Mai 2019 eine Zulage gemäß Teil B Abschnitt I § 2 Satz 3 i.H.v. 50 %.  
Es handelt im Wesentlichen um Funktionspersonal im Operationsbereich (OP-Bereich), in der Anästhesie, und weiteren Bereichen für die eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften vorgesehen ist.
  3. Fachkenntnisse einer Praxisanleitung in der Pflege führen nicht zur Eingruppierung in Entgeltgruppe E 8. Praxisanleitungen in der Pflege bleiben in Entgeltgruppe E 7, erhalten jedoch eine Zulage i.H.v. 100€, wenn entsprechende Tätigkeiten ausdrücklich übertragen sind.

## V. Weitere Verbesserungen für Pflegekräfte

Arbeitnehmerinnen auf Arbeitsplätzen mit entsprechenden Tätigkeiten in der Pflege oder Betreuung und einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Altenpflegerin oder Krankenschwester (Pflegefachfrau) erhalten ab dem 01. Mai 2019 bereits ab dem 1. Berufserfahrungsjahr Stufe 2. Der Stufenaufstieg nach Stufe 3 erfolgt ab dem 6. Berufserfahrungsjahr. Im Übrigen gilt Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 5 unverändert.

## VI. Verbesserung der Eingruppierung für Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen ab dem 01.07.2019

1. In Entgeltgruppe E 10 wird eine Lehrkraft an einer Pflegeschule mit Tätigkeiten und Aufgaben, die Fähigkeiten erfordern, die in der Regel durch einen Abschluss an einer Fachhochschule erworben werden, eingruppiert. (Arbeitnehmerinnen mit Fachweiterbildung, die vor dem 01.01.2019 eingestellt wurden, werden denen mit Bachelorabschluss gleichgestellt).
2. In Entgeltgruppe E 12 wird eine Lehrkraft an einer Pflegeschule mit Tätigkeiten und Aufgaben; die Fähigkeiten erfordern, die in der Regel durch einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss erworben werden, eingruppiert
3. Es gab keine Einigung über eine höhere Eingruppierung oder eine Zulage für Erzieher in Jugendhilfeeinrichtungen auf Arbeitsplätzen mit Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.

## VII. Weiter Änderung im Eingruppierungsrecht

1. Ab dem 1. Mai 2019 kann zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften Arbeitnehmerinnen abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Die Vorweggewährung unterliegt der Mitbestimmung durch die Mitarbeitervertretung.
2. Ferner wird geregelt, dass in den Fällen, in denen eine Arbeitnehmerin höhergruppiert und in der neuen Entgeltgruppe einer Stufe zugeordnet wird, in der ihr Tabellenentgelt niedriger als das Bisherige ist, sie das Tabellenentgelt nach der Stufe in der neuen Entgeltgruppe erhält, gemäß der mindestens das bisher zustehende Tabellenentgelt der früheren Entgeltgruppe zu zahlen ist. Der nächste Stufenaufstieg erfolgt jedoch unverändert nach der gemäß Teil B Abschnitt I § 5 Absatz 5 geforderten Anzahl anzuerkennender Tätigkeitsjahre.“

## VIII. Kosten

**Achtung: Alle nachstehend dargestellten Zahlen beruhen auf pauschalisierenden Annahmen und Verhältnisrechnung. Für die Richtigkeit im Einzelfall kann keine Gewähr übernommen werden.**

1. Die aus Einmalzahlung und aus den linearen Erhöhungen in der allgemeinen Tabelle resultierenden Kostensteigerungen betragen voraussichtlich durchschnittlich 4,48 %, d.h. verteilt auf das Kalenderjahr ggü Vorjahr:
  - 2019 2,00 %
  - 2020 3,53 %
  - 2021 1,52 %

2. Die aus Einmalzahlung und aus den linearen Erhöhungen in der Altenhilfetabelle resultierenden Kostensteigerungen betragen voraussichtlich durchschnittlich 4,95 %, d.h. verteilt auf das Kalenderjahr ggü Vorjahr:

- 2019 2,17 %
- 2020 4,09 %
- 2021 1,52 %

3. Durch den Mindestbetrag erhöht sich der Tabellenwert zusätzlich

	Allgemeine Tabelle		Altenhilfetabelle	
	2019	2020	2019	2020
<b>E 6</b>		0,19%		0,25%
<b>E 5</b>		0,02%		0,08%
<b>E 4 +Zul.</b>		0,11%		0,00%
<b>E 4</b>		0,19%		0,25%
<b>E 3 +Zul.</b>	0,03%	0,34%	0,08%	0,00%
<b>E 3</b>	0,09%	0,44%	0,15%	0,50%
<b>E 2</b>	0,33%	0,79%	0,40%	0,86%
<b>E 1</b>	0,62%	1,21%	0,69%	1,29%
<b>S 2</b>	0,35%	0,81%	0,41%	0,89%
<b>S 1</b>	0,67%	1,28%	0,75%	1,37%

4. In den Krankenhäusern erhöht sich der Tabellenwert durch die Pflegezulage zusätzlich in der Entgeltgruppe

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 7</b>	4,56%	4,31%	4,08%	3,88%	3,78%	3,69%
<b>E 8</b>	4,33%	4,09%	3,87%	3,68%	3,59%	3,50%
<b>E 9</b>	3,78%	3,57%	3,38%	3,21%	3,14%	3,06%

Auf die betroffenen Entgeltgruppen entfallen ca. 25-30 % der Personalkosten. Die Pflegezulage wird daher in den Krankenhäusern eine zusätzliche Steigerung von durchschnittlich etwa 1,3 % bewirken.

5. In den Altenhilfeeinrichtungen erhöht sich der Tabellenwert durch die Pflegezulage zusätzlich in der Entgeltgruppe

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 7</b>	4,73%	4,47%	4,24%	4,02%	3,93%	3,83%
<b>E 8</b>	4,49%	4,24%	4,02%	3,82%	3,72%	3,63%

Auf die betroffenen Entgeltgruppen, ganz überwiegend auf E 7, entfallen ca. 50 % der Personalkosten. Die Pflegezulage wird daher in den Altenhilfeeinrichtungen eine zusätzliche Steigerung von durchschnittlich ca. 2 % bewirken.

6. Die Kosten der Veränderung der Berechnungsgrundlage für die in der Tabelle in Teil B Abschnitt IV festgelegten Stundenentgelte und Zeitzuschläge werden von den Krankenhäusern und stationären Altenhilfeeinrichtungen mit ca. 0,3 % und von der ambulanten Altenhilfe mit ca. 0,1 % beziffert
7. Das ergibt für die Hilfebereiche folgende Kostensteigerungen:

**2019**

	Jugendhilfe	Eingliederungshilfe	Altenhilfe stationär	Altenhilfe ambulant	Krankenhäuser
linear	2,00%	2,00%	2,17%	2,17%	2,00%
Mindestbetrag	0,10%	0,10%	0,15%	0,15%	0,10%
Pflegezulage					0,55%
Ärzte					0,30%
<b>Gesamt</b>	<b>2,10%</b>	<b>2,10%</b>	<b>2,32%</b>	<b>2,32%</b>	<b>2,95%</b>

**2020**

	Jugendhilfe	Eingliederungshilfe	Altenhilfe stationär	Altenhilfe ambulant	Krankenhäuser
linear	3,53%	3,53%	4,09%	4,09%	3,53%
Mindestbetrag	0,10%	0,20%	0,30%	0,20%	0,10%
Pflegezulage			2%	2%	0,75%
Ärzte					
Stundenentgelt	0,20%	0,30%	0,20%	0,10%	0,20%
E 7.1			0,30%	0,10%	0,30%
E 8 + Zulage					0,80%
<b>Gesamt</b>	<b>3,83%</b>	<b>4,03%</b>	<b>6,89%</b>	<b>6,49%</b>	<b>5,68%</b>

**2021**

	Jugendhilfe	Eingliederungshilfe	Altenhilfe stationär	Altenhilfe ambulant	Krankenhäuser
linear	1,52%	1,52%	2,27%	2,27%	1,52%

Hannover, den 06.06.2019; gez. Robert Johns